PLANUNGSVERBAND BOCHOLT - STENERN

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET UP'M HÖWEL, ADENAUERALLEE, FREIHEITSTRASSE UND HEMDENER WEG

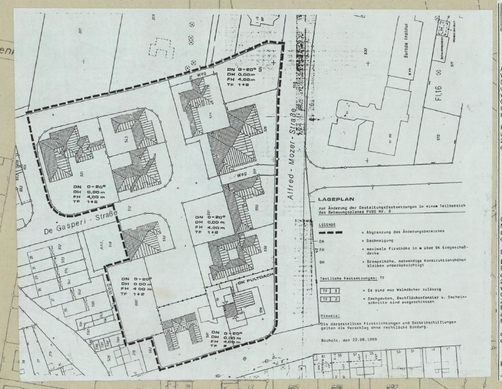

Donnerstag 22. März 1990
Bekanntmachungen BZ

Satzung der Stadt Bocholt
vom 9. 3. 1990 zur Änderung der Satzung über die gestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GW NW S. 362) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419) berein[igt] S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 432, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28. 2. 1990 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke de-Gasperi-Straße, gerade Hausnummer 2–20 und ungerade Hausnummern 3–7 werden die durch Satzung vom 2. 11. 1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

D = 0°–20° = Dachneigung
DH 0,6 = Drempelhöhe in Metern (notwendige Konstruktionshöhen bleiben unberücksichtigt)
FH 4,0 = maximale Firsthöhe in Metern über Oberkante Erdgeschoßdecke

Dachgauben, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind ausgeschlossen.
Außer im Bereich der Grundstücke de-Gasperi-Straße Hausnummern 8 und 10 sind nur Walmdächer zulässig.

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung vom 9. 3. 1990 zur Änderung der Satzung über die gestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 9. 3. 1990
Der Bürgermeister
In Vertretung
D. B. Deeming
Beigeordneter

ÄNDERUNG

Die Verbandsversammlung beschloß am 13.12.1972 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in braun dargestellten Änderungen.

Bocholt, den 20. 12. 1972

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher

Mitglied der Verbandsversammlung

Planungsverband Bocholt-Stenern

16.277/255/77
ROT
26. Mai 1977
Oberbürgermeister
Stadtverordnetenvorsteher
SCHRIFTFÜHRER

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 BauGB wurden am 7.6.1977 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 7.6.1977
Oberstadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 30.06.94 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 07.07.1994
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister
Stadtverordneter

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 I V. mit § 77 BauO NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Berlin, den
Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Auftrag
Berlien

Fl.4 Hemdener Weg Willingsweide Fl.5 Marktgrafenstraße Auf dem Schend Rittersträße Fl.16 Höwel Weg Adenauerallee Am Hasen Gellerstraße Degenerstraße Sterenerweg Thonhausenstraße Thonhausenstraße Raesfeldstraße Freiheitstraße Europa-Institut Schwimmbecken Fl.17 Straße Hagestraße Borgersstraße Trafo Spielplatz Humboldtplatz Barloer Weg

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 30.06.94 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 07.07.1994
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Zweite Änderung gemäß § 13 BauGB
Bocholt, den 15.06.94
Der Stadtdirektor
PVBS Nr. 8
Die Änderung ist in Blau
ist vom 15.06.94 bis 15.07.94 gem. § 13 BauGB öffentlich ausgelegt worden.
Bocholt, den 15.06.94
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 30.06.94 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 07.07.1994
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Vollg.	WA Allgemeine Wohngebiete	I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	o offene Bauweise	Flächen und Baugrenzen für den Gemeinbedarf	SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN	Elektrizität	Gemäß § 103 BauO NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) i.d.F. v. § 4 GO NW v. 28. Okt. 1952 (GV NW S. 351) i.V. m. dem Plan festgesetzt:	Bürgersteig
I Wirtschaftsgebäude	WR Reine Wohngebiete	II Höchstmaß der Zahl der Vollgeschosse	a abweichende Bauweise	Kirche	Öffentliche Parkplätze	Gas	FD Dachneigung in Grad	Kanalschacht
II Öffentliches Gebäude	WB Besondere Wohngebiete	III zwingend	ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Heilmittel	Straßenbegrenzungslinie	Wasser	TH Traufhöhe in m	Wegführung, Teilungsvorschläge
I II III IV Geschosse	MI Mischgebiete	IV	ED nur Einzelhäuser zulässig	Kindertagesstätte, Kindergarten	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Fernheizwerk	FH Firsthöhe in m	Böschungsoberkante
	MD Dorfgebiete	V	ED nur Doppelhäuser zulässig	Schulzentrum		Kläranlage	SH Sockelhöhe in m	
	MK Kerngebiete	VI	ED nur Hausgruppen zulässig	Feuerwehr		Elektrizität	Drempel in m	
	M Mischgebiete	VII	Baulinie			Wasserwerk	Fassade	
		VIII	Baugrenze				Material	
		IX					DURCHGANG ERDGESCHOSS FREI	
		X					Aussichtsweg des Baukörpers	
							Private Grünfläche	
							Verhaltung	

GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN
Grünflächen	Wasserflächen, oberirdische		Baugrenze bei bebauten Grundstücken	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	Zu entfernende Bäume
Parkanlage	Hafenbecken		Abgrenzung unterschiedl. Höhe	Flächen mit erosionsgefährdeten Festsetzungen	Sichtdreieck
Dauerkleingärten	Becken		Grenze d. räuml. Geltungsbereiches v. Bebauungsplänen	Überschwemmungsgebiet	Hecke
Sportplatz	Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen	Umgrenzung der Satzungsgebiete	Sprengstoff
Spielplatz			Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptversorgungsleitungen	Flächen für Bahnanlagen	Flächen für Bahnanlagen
Friedhof					Kanaldeckel NN Höhe

BEBAUUNGSPLAN
PVBS NR. 8
M. 1 : 1000

Es wird bescheinigt, daß diese Katasterunterlage den rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage entnommen und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 12. Juni 1972
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan (entspricht) gemäß §§ 2–4 und 10 Abs. 1 BBauG (vom 23. Juni 1960) (BGBl. I S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) sowie § 9 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 96) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419) sowie § 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 25. 7. 1984 (GV. NW. S. 475).
Bocholt, den 25. 7. 72
Der Verbandsvorsteher
Aufgestellt im Auftrage der Verbandsversammlung
Stadtbaurat
Stadtbaudirektor

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 13.12.1972 aufgestellt.
Steverich, den 4.9.72
Verbandsvorsteher
Mitglied der Verbandsversammlung

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 20.10.72 bis 20.11.1972 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 21.11.1972
DER VERBANDSVORSTEHER
I.A.
(Soeres)
STADTAMTMANN

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Verbandsversammlung am 13.12.72 als Satzung beschlossen worden.
Steverich, den 20.12.72
Verbandsvorsteher
Mitglied der Verbandsversammlung
Der Verbandsvorsteher
26.12.72

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 4.4.1973 genehmigt worden.
Münster, den 4.4.1973
-9457-52-
Der Regierungspräsident
In Vertretung

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzbuch I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
5.6.1973
DER VERBANDSVORSTEHER